

[100] IV. Nachdem laut Bekanntmachung des Reichskanzlers d. d. Berlin 2. Juli 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 111) der Bundesrath auf Grund des Artikels 8 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 bestimmt hat, daß vom 1. September 1874 ab die Zweiguldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen der betreffenden Staaten Niemand verpflichtet ist, diese Münzen in Zahlung zu nehmen, machen wir hierauf aufmerksam und fordern zugleich diejenigen Großherzoglichen Kassenstellen, bei welchen die letzteren bisher ausnahmsweise in Zahlung anzunehmen waren (Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1858, Reg.-Blatt vom Jahre 1859 Seite 1 fg.) hierdurch auf, die bei ihnen am 1. September d. J. vorhandenen Zweiguldenstücke süddeutscher Währung in der ersten Hälfte desselben Monats an die Großherzogliche Haupt-Staatskasse hier gegen Werthersatz abzuliefern, vom 1. September d. J. an aber diese Münzen in keinem Falle weiter in Zahlung anzunehmen.

Weimar am 27. Juli 1874.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.**

**G. Thon.**

[101] V. Infolge höchster Entschliefung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Wagen-Fabrikanten H. C. Marx zu Detmold ein Erfindungs-Patent auf ein Vordergelenk für Wagen nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung im Großherzogthum zur Ausführung gebracht sei.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Patent ausgefertigt, vollzogen und